

XXIII. GP.-NR

221 IA

03. Mai 2007

ANTRAG

der Abgeordneten Ing. Westenthaler, Scheibner
und Kollegen

betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert
wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz
BGBl. I Nr. 5/2007, wird wie folgt geändert:

1. Art. 148g lautet:

„(1) Die Volksanwaltschaft hat ihren Sitz in Wien. Sie besteht aus sechs Mitgliedern,
von denen jeweils eines den Vorsitz ausübt. Die Funktionsperiode beträgt sechs Jahre. Eine
mehr als einmalige Wiederwahl der Mitglieder der Volksanwaltschaft ist unzulässig. Durch
Bundesgesetz werden die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren getroffen.

(2) Die Mitglieder der Volksanwaltschaft werden vom Bundesvolk auf Grund des
gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes gewählt. Die Wahl zur
Volksanwaltschaft findet grundsätzlich mit der Wahl des Bundespräsidenten (Art. 60 B-VG)
statt. Ist dies nicht möglich, da eine Wahl des Bundespräsidenten vor Ablauf der verfassungs-
gesetzlichen Dauer von 6 Jahren notwendig geworden ist, so hat die Wahl zur Volksanwalt-
schaft dennoch erst mit Ende der Funktionsperiode gemäß Abs. 1 stattzufinden. Die Zusam-
menlegung mit anderen Wahlen ist zulässig.

(3) Der Vorsitz in der Volksanwaltschaft wechselt jährlich zwischen den Mitgliedern
in der Reihenfolge des Stimmergebnisses der Wahl zum Volksanwalt.

(4) Zum Volksanwalt kann nur gewählt werden, wer das Wahlrecht zum Nationalrat hat und vor dem Wahltag das 35. Lebensjahr überschritten hat. Die Mitglieder der Volksanwaltschaft dürfen während ihrer Amtstätigkeit weder der Bundesregierung noch einer Landesregierung noch einem allgemeinen Vertretungskörper angehören und keinen Beruf ausüben. Sie sollen über besondere Kenntnisse und Erfahrungen mit der öffentlichen Verwaltung verfügen. Anlässlich ihrer Kandidatur sind dies in dem auf sie lautenden Wahlvorschlag darzulegen. Über die Anerkennung dieser Kenntnisse und Erfahrungen und damit der Zulassung zur Wahl entscheidet die Wahlbehörde mit Bescheid. Dieser kann vor dem Verfassungsgerichtshof angefochten werden.

(5) Vor Ablauf der Funktionsperiode kann ein Volksanwalt durch Volksabstimmung abgesetzt werden (Amtsenthebung). Die Volksabstimmung ist durchzuführen, wenn der Nationalrat dies beschlossen hat. Zum Beschluss des Nationalrates ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Ablehnung der Absetzung durch die Volksabstimmung erneuert das Mandat des betroffenen Volksanwaltes für die Dauer der restlichen Funktionsperiode gemäß Abs. 1.

(6) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes der Volksanwaltschaft oder seiner Amtsenthebung wird, sofern die Funktionsperiode noch mehr als ein Jahr beträgt, der nächstgereichte Kandidat aufgrund des Wahlergebnisses der letzten Wahl zur Volksanwaltschaft, der mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann, zum Volksanwalt. Erfüllt kein Kandidat diese Voraussetzungen oder verzichtet jeder weiterer solchermaßen Gewählte auf sein Recht, so hat für jedes frei gewordene Mitglied der Volksanwaltschaft eine Wahl gemäß Abs. 2 stattzufinden.

(7) Ist die Funktionsperiode im Falle des Abs. 6 kürzer als ein Jahr, so haben die Mitglieder der Volksanwaltschaft die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes unter sich aufzuteilen.

(8) Je ein Volksanwalt hat die Aufgabe des Behindertenanwaltes und des Vorsitzenden der Bundesheerbeschwerdekommission wahrzunehmen. Näheres regeln die Gesetze.“

2. In Artikel 141 wird in Abs. 1 folgende lit. f neu eingefügt:

„f) über die Anfechtung der Wahl zum Mitglied der Volksanwaltschaft sowie auf Antrag eines Kandidaten zu dieser über den Entscheid der Wahlbehörde (Art. 148g Abs. 4); im Falle der Anfechtung über die Zulassung als Kandidat binnen einer Woche;“

3. Artikel 141 Abs. 2 lautet:

„(2) Wird einer Anfechtung gemäß Abs. 1 lit. a und f stattgegeben und dadurch die teilweise oder gänzliche Wiederholung der Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper, zur Volksanwaltschaft, zum Europäischen Parlament oder zu einem satzungsgebenden Organ der gesetzlichen beruflichen Vertretungen erforderlich, so verlieren die betroffenen Mitglieder dieses Vertretungskörpers ihr Mandat im Zeitpunkt der Übernahme desselben durch jene Mitglieder, die bei der innerhalb von 100 Tagen nach der Zustellung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes durchzuführenden Wiederholungswahl gewählt wurden.“

4. Dem Art. 151 wird folgender Abs. 37 angefügt:

„(37) Die Art. 148g und Artikel 141 Abs. 1 lit. f und Abs. 2 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. xx/2007 treten mit 1. Juni 2007 in Kraft.“

Begründung:

Die derzeitige Regelungen über den Bestellungsmodus, die Zahl und die parteipolitische Abhängigkeit von Volksanwälten im Zuge ihrer (Wieder)Nominierung und Bestellung sind in den letzten Jahren einer massiven Kritik ausgesetzt gewesen. So gibt es einerseits keine Möglichkeit, Volksanwälte bei schwerwiegenden Verfehlungen abzuberaufen und andererseits ist die Beschränkung auf die drei mandatsstärksten Parteien im Nationalrat anachronistisch und zweckwidrig; geht sie doch letztendlich auf den Kreisky-Peter Pakt zurück, was sich schon in der Konstellation (der drei mandatsstärksten Parteien) widerspiegelt.

Die jüngste Debatte um das Vorschlagsrecht bei zwei mandatsgleichen Parteien im Nationalrat und die Frage des Nominierungsrechtes für den Wahlvorschlag des Hauptausschusses bei einem vorzeitigen Ausscheiden – kennt doch die Geschäftsordnung des Nationalrates nur Klubs und keine Parteien – zeigen alleine schon die Unklarheit der bestehenden Normen. Die immer wieder aufgeworfene Frage der fachlichen Qualifikation der Volksanwälte (so etwa WALTER-MAYER, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechtessoll, 7. Auflage, S. 440 RZ 1256) wird durch eine entsprechende Regelung ebenfalls ergänzt. Die Mitglieder der Volksanwaltschaft sollen daher im Sinne KELSENS zu wahren „Anwälten des öffentlichen Rechts“ werden. Sie können dazu sowohl aus der Praxis der öffentlichen Verwaltung, dem Lehrbereich hierzu als auch aus politischen Vertretungskörpern und Kontrollinstitutionen stammen.

